

# **Benutzungsordnung**

## **für die Benutzung der Einrichtung "Hofstelle Duling"**

---

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2008 aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Benutzungsordnung für die "Hofstelle Duling" beschlossen:

### **§ 1**

#### **Überlassungsgrundsatz**

1. Bei der "Hofstelle Duling" handelt es sich um ein ehemaliges landwirtschaftlich genutztes Gebäude, das von der Gemeinde Wallenhorst für kulturelle, künstlerische und gemeinnützige Veranstaltungen sowie für Vereinsarbeit zur Verfügung gestellt wird, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
2. Die „Hofstelle Duling“ steht für standesamtliche Eheschließungen durch das Standesamt Wallenhorst zur Verfügung.
3. Veranstaltungen zur Feier von persönlichen Anlässen sind zugelassen. Dieses können private Feiern anlässlich von Hochzeiten, Geburtstagen, Erstkommunion, Taufe, Firmung, Konfirmation, Kaffeetafel nach einer Beerdigung u.a. sein. Die Nutzung der Hofstelle Duling ist ein Ergänzungsangebot zu den vorhandenen Räumlichkeiten für die örtliche Gastronomie. Für diese Art der Nutzung gelten besondere Bestimmungen, siehe § 8.
4. Diele und Konferenzraum werden nicht gleichzeitig an verschiedene Bewerber vermietet.

### **§ 2**

#### **Vergabe an Vereine und Verbände**

Die "Hofstelle Duling" kann Vereinen und Verbänden für

1. die Durchführung von kulturellen, künstlerischen und gemeinnützigen Veranstaltungen und
2. Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Gruppenabende und ähnliche Veranstaltungen

überlassen werden.

### **§ 3**

#### **Vergabe an Gewerbetreibende**

Eine Überlassung der Räume an Gewerbetreibende zu gewerblichen Zwecken kann nur erfolgen, soweit dies mit dem besonderen Charakter der "Hofstelle Duling" vereinbar ist.

### **§ 4**

#### **Vergabe an politische Parteien**

Parteien und Wählergruppen wird die "Hofstelle Duling" nur überlassen, wenn diese entweder im Deutschen Bundestag, im Niedersächsischen Landtag, im Kreistag des Landkreises Osnabrück oder im Rat der Gemeinde Wallenhorst vertreten sind und es sich nicht um eine Wahlkampfveranstaltung handelt. Alle Veranstaltungen, die innerhalb von drei Monaten vor Wahlen stattfinden, gelten grundsätzlich als Wahlkampfveranstaltungen.

## **§ 5**

### **Vergabe an auswärtige Antragstellerinnen und Antragsteller**

Nicht in Wallenhorst ansässigen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Interessenten kann die "Hofstelle Duling" nur überlassen werden, wenn für den gleichen Zeitraum keine einheimischen Bewerbungen vorliegen.

## **§ 6**

### **Antragstellung, Anmeldung von Veranstaltungen**

1. Die Räumlichkeiten der "Hofstelle Duling" werden durch die Gemeinde Wallenhorst vergeben. Anträge auf Nutzung der "Hofstelle Duling" sind frühestens zwei Jahre vor Beginn der Veranstaltung zulässig.
2. Für die Vergabe der "Hofstelle Duling" ist grundsätzlich die Reihenfolge der Anmeldung maßgebend.

## **§ 7**

### **Räumlichkeiten**

1. Als Räumlichkeiten für die Durchführung der Veranstaltungen stehen alle Räume des Erdgeschosses der Hofstelle Duling zur Verfügung. Dieses sind insbesondere die Diele und der Konferenzraum. Die Einrichtungen des Erdgeschosses wie z.B. der Kamin und die Küche können genutzt werden. Eine Erweiterung der Räumlichkeit durch den Anbau von Zelten ist nur nach Absprache mit der Gemeinde Wallenhorst erlaubt.
2. Das vorhandene Mobiliar – Stühle, Tische, Geschirr, Flügel – können ebenfalls genutzt werden. Der fahrbare Tisch für standesamtliche Trauungen darf nicht genutzt werden.
3. Die Außenanlagen – Bereich Friedensgarten, nördlicher Bereich zum Friedhof hin - stehen für die Veranstaltungen ebenfalls zur Verfügung. Auf Ruhezeiten ist acht zu geben. Der Aufbau von Pavillons und Sonnenschirmen ist erlaubt.

## **§ 8**

### **Besondere Bestimmungen**

1. Die Hofstelle Duling wird für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 3. - Persönliche Anlässe - nur an Firmen aus den Bereichen der Gastronomie, des Catering-Service, der Event-Veranstalter und der Getränkeshändler vermietet, die ihren Firmensitz in Wallenhorst angemeldet haben.
2. Für die Lieferung von Getränken, Speisen und Dekorationen sind Wallenhorster Firmen bevorzugt einzuplanen.

## **§ 9**

### **Hausrecht**

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Wallenhorst ist Hausherr der "Hofstelle Duling". Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

## **§ 10**

### **Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer**

Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich:

1. die überlassenen Räume, Anlagen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
2. Tische, Stühle und sonstiges Inventar nach Schluss der Veranstaltung wieder abzubauen bzw. entsprechend den Abstimmungen mit der Gemeinde die Räumlichkeit zu hinterlassen.
3. die benutzten Räume besenrein zurückzugeben.

4. jede Beschädigung unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach Veranstaltungsende, den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde zu melden.
5. für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
6. von ihr bzw. ihm oder von Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Gemeinde Wallenhorst übernimmt für zurückgebliebene Gegenstände keinerlei Haftung und behält sich vor, diese auf Risiko und Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters ihr oder ihm zuzustellen.
7. alle für die Veranstaltung evtl. notwendigen Genehmigungen einzuholen und zu beachten.
8. dass bei Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 3 – persönliche Anlässe – mindestens eine Person während der gesamten Veranstaltungszeit anwesend ist und die Schlüsselgewalt ausübt.

#### **§ 11 Haftung**

1. Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, die durch ihre Beauftragten, durch Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte aus Anlass der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Nutzung der "Hofstelle Duling" entstehen.
2. Die Gemeinde Wallenhorst ist berechtigt, entstandenen Schaden auf Kosten der Nutzerinnen bzw. des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

#### **§ 12 Zulassung von Ausnahmen**

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Wallenhorst oder die von ihr bzw. ihm Beauftragten können von den Festsetzungen dieser Benutzungsordnung aus besonderem Anlass im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

#### **§ 13 Nutzungsentgelte**

Für die Nutzung der "Hofstelle Duling" wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend am 01.01.2008 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 03. Juni 1997 bzw. die 1. Änderung vom 19. Oktober 1999 treten außer Kraft.

Wallenhorst, den 28. Februar 2008

gez. U. Belde  
Der Bürgermeister

(Siegel)